



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Fachstelle Integration

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 25 31
zh.ch/justiz-inneres
integration@ji.zh.ch

Vorgaben zur Umsetzung von Massnahmen in den Gemeinden im Rahmen des KIP 3 (2024–2027)

Fassung vom 7. Juni 2023 (Stand: Januar 2024)



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Allgemeines	3
2.1	Zielgruppen	3
2.2	Leistungen	4
2.3	Kosten	4
2.4	Personalaufwand Integrationsbeauftragte/r (Administration und Koordination)	4
2.5	Weiterbildungen	5
2.6	Bewerbung der Angebote	5
3	Vorgaben Förderbereiche	5
3.1	Information und Beratung	5
3.2	Sprache	7
3.3	Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit	9
3.4	Frühe Kindheit	9
3.5	Zusammenleben und Partizipation	11
3.6	Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz	13
3.7	Dolmetschen	14
4	Anhang: Vorgaben für niederschwellige Deutschkurse mit Kinderhütedienst	15



1 Einleitung

Das vorliegende Dokument zeigt auf, welche Arten von Massnahmen in den Gemeinden¹ im Rahmen des [Kantonalen Integrationsprogramms 2024–2027 \(KIP 3\)](#) aus Mitteln des Integrationsförderkredits des Bundes (IFK) mitfinanziert werden, welche Mindeststandards für die Massnahmen gelten und welche Kosten im Zusammenhang mit den Massnahmen von den Gemeinden abgerechnet werden können.

Die Vorgaben sind integraler Bestandteil der Verträge (Rahmenvertrag und individuelle Leistungsvereinbarungen), welche die Zusammenarbeit der Gemeinden mit dem Kanton im [Ausländer- bzw. IFK-Bereich](#) regeln. Für die Erarbeitung und regelmässige Überprüfung der Vorgaben ist die Fachstelle Integration (FI) der Direktion der Justiz und des Innern (JI) zuständig.

Das Papier ist nach den [sieben Förderbereichen](#) gegliedert, die vom Bund für das KIP 3 vorgegeben wurden, wobei die Vorgaben je nach Förderbereich mehr oder weniger detailliert ausfallen können. Den Vorgaben zu den einzelnen Förderbereichen (Kapitel 3) werden einige allgemeine Regelungen vorangestellt (Kapitel 2).

2 Allgemeines

2.1 Zielgruppen

Die im Rahmen des KIP 3 mit IFK-Mitteln geförderten Massnahmen bzw. Angebote richten sich an die [allgemeine Migrationsbevölkerung](#), darunter speziell an Personen, die (aus wirtschaftlichen und/oder anderen Gründen) besondere Unterstützung bei der Integration benötigen.

[Sozialhilfe beziehende Migrantinnen und Migranten](#) gehören nicht zur primären Zielgruppe der Massnahmen, da sie sie bereits von den Regelstrukturen (kommunale Sozialdienste, Kantonales Sozialamt) unterstützt werden. Sie sind von einer Teilnahme an den Angeboten aber nicht prinzipiell ausgeschlossen.

Für [Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich](#) stehen im Fördersystem für Geflüchtete (Integrationsagenda Kanton Zürich, IAZH) Angebote bereit, die aus Mitteln der Integrationspauschale (IP) finanziert werden bzw. eingekauft werden können.² Sie gehören ebenfalls nicht zur Hauptzielgruppe von Angeboten, die aus IFK-Mitteln mitfinanziert werden, können in Einzelfällen aber ebenfalls daran teilnehmen.

¹ Der Begriff wird in diesen Vorgaben stets im Sinne von «politische Gemeinden» gebraucht und schliesst die Städte mit ein.

² Zum Fördersystem für Geflüchtete (IAZH) siehe: [Link](#).



2.2 Leistungen

Bei den mit IFK-Mitteln geförderten Massnahmen bzw. Angeboten handelt es sich um Leistungen der **spezifischen Integrationsförderung**, welche die Angebote der Regelstrukturen ergänzen. Leistungen, die bereits als Aufgaben der öffentlichen Hand wahrgenommen werden, sind nicht Teil der spezifischen Integrationsförderung und dürfen nicht aus IFK-Mitteln mitfinanziert werden.³

Angebote, die eine Gemeinde aus IFK-Mitteln mitfinanzieren will, müssen im Leistungskatalog der Gemeinde aufgeführt sein (Ausnahme: Weiterbildungen gem. Abschnitt 2.5).

2.3 Kosten

Grundsätzlich sind die **Vollkosten** aller im Rahmen des KIP 3 vertraglich festgelegten Leistungen bzw. aller im Leistungskatalog aufgeführten Massnahmen anrechenbar. Dabei muss es sich um Kosten handeln, die der Gemeinde bei der Erbringung dieser Leistungen **effektiv anfallen**. Kosten, welche die Gemeinde über Drittmittel deckt, sind nicht anrechenbar bzw. von den Vollkosten in Abzug zu bringen.

In der Regel sind nur Kosten für Angebote anrechenbar, welche die Gemeinde selber oder ein Dritter in ihrem Auftrag bereitstellt. Ist dies aus organisatorischen Gründen nicht sinnvoll, kann die Gemeinde einzelne Plätze in einem externen Angebot (z. B. im Deutschkurs einer Nachbargemeinde) einkaufen und die Kosten pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin abrechnen (**Subjektfinanzierung**). Die Voraussetzung dafür ist, dass das externe Angebot die vorliegenden Vorgaben erfüllt.

Die Kosten der Subjektfinanzierung sind ausschliesslich für Personen anrechenbar, die **nicht sozialhilfeabhängig** sind. Der Einkauf externer Plätze ist als Angebot im Leistungskatalog der einkaufenden Gemeinde aufzuführen.

2.4 Personalaufwand Integrationsbeauftragte/r (Administration und Koordination)

Der Personalaufwand für die Administration und Koordination der im Leistungskatalog aufgeführten Massnahmen **durch kommunale Integrationsbeauftragte (IB)** oder andere Gemeindemitarbeitende ist anrechenbar. Dies gilt auch für den Fall, dass die entsprechenden Aufgaben auf mehrere Personen aufgeteilt werden.

Bei der **Berechnung des Personalaufwands** dürfen nur Tätigkeiten berücksichtigt werden, die in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung des aus IFK-Mitteln mitfinanzierten kommunalen Integrationsprogramms stehen. **Zusätzliche Kosten**, die im Zusammenhang mit der Administration und Koordination dieser Massnahmen anfallen (z. B. Sitzungsgelder, Verpflegung bei runden Tischen etc.), sind ebenfalls anrechenbar.

³ Dies betrifft beispielsweise den DaZ-Unterricht an der Primarschule, die familienergänzende Betreuung gemäss Kinder und Jugendhilfegesetz, die offene und aufsuchende Jugendarbeit, die Berufsvorbereitungsjahre (BVJ) oder die Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse).



Kerngemeinden haben der FI zusammen mit dem Leistungskatalog das [Stellenprofil](#) ihres bzw. ihrer IB einzureichen. Auf Wunsch stellt die FI der Gemeinde ein Muster-Funktionsprofil zur Verfügung.

2.5 Weiterbildungen

Fachspezifische Weiterbildungen für [Personen, die in der spezifischen Integrationsförderung der Gemeinde tätig sind](#) (insbesondere kommunale Integrationsbeauftragte) oder sein werden, sind anrechenbar, sofern es sich nicht um bereits subventionierte Weiterbildungen handelt.

Weiterbildungen für [Freiwillige](#) (einschliesslich freiwillig tätige Schlüsselpersonen und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus der Migrationsbevölkerung) sind anrechenbar, sofern die betreffenden Freiwilligen im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung eingesetzt werden und die Weiterbildung einen direkten Bezug zu dieser Tätigkeit aufweist.

Weiterbildungen können entweder im Rahmen des Angebots, dem sie zugutekommen, abgerechnet oder im Leistungsnachweis (LN) als separate Leistung aufgeführt werden.

2.6 Bewerbung der Angebote

Die Gemeinde sorgt dafür, dass für ihre Angebote [zielgruppenspezifische](#) (ggf. auch mehrsprachige) Kommunikationsmassnahmen ergriffen werden, um sie sowohl unter den angesprochenen Migrantinnen- und Migranten als auch in der Gemeindebevölkerung im Allgemeinen bekannt zu machen. Wo nötig und sinnvoll sind Schlüsselpersonen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus der Migrationsbevölkerung sowie lokale migrantische Organisationen in die Werbe-Aktivitäten einzubeziehen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, das kantonale [KIP-Logo](#) im Rahmen ihrer Kommunikationsarbeit (Medienmitteilungen, Angebotsflyer, Präsentationen, Website) zu verwenden.⁴

3 Vorgaben Förderbereiche

3.1 Information und Beratung

Die Schwerpunkte in diesem Förderbereich sind (1.) die [persönliche \(im Unterschied zur blossen schriftlichen\)](#) Erstinformation von fremdsprachigen ausländischen Neuzuziehenden sowie (2.) die Beratung von in der Gemeinde ansässigen Migrantinnen und Migranten (inkl. migrantische Organisationen) zu integrationsrelevanten Themen.

Anrechenbar sind die im Folgenden aufgelisteten Massnahmen bzw. Angebote, einschliesslich der Entwicklung und Produktion von Hilfsmitteln, die dafür verwendet werden. Ebenfalls anrechenbar sind Entschädigungen für (professionelle) [interkulturell Dolmetschende](#) sowie

⁴ Das KIP-Logo für den Kanton Zürich kann von der KIP-Homepage heruntergeladen werden ([Link](#)).



für freiwillig tätige **Schlüsselpersonen (Kulturvermittlerinnen und -vermittler)**, die in den Angeboten eingesetzt werden, um die Verständigung sicherzustellen.

In Absprache mit der FI können weitere Massnahmen in den Leistungskatalog aufgenommen werden.

Begrüssungsgespräche (mit Einladung)

- Die Gemeinde stellt den Gesprächsführenden einen Themenleitfaden sowie Informationen über die Schweiz, den Kanton Zürich und die Gemeinde zur Verfügung. Die FI unterstützt sie dabei mit Material (Muster-Leitfaden, Willkommensbroschüre⁵).
- Die Gesprächsführenden verfügen über entsprechende Berufserfahrung oder besuchen (spätestens) zu Beginn ihrer Tätigkeit eine geeignete Weiterbildung.
- Die Gemeinde erhebt die Anzahl sowie die Quote (Anzahl Gespräche/Anzahl Einladungen) der zustande gekommenen Gespräche.

Informationsschalter (Welcome Desk, Info-Tische)

- Die Informationsschalter müssen öffentlich zugänglich und regelmässig geöffnet sein.
- Auch mobile Angebote sind möglich (beispielsweise ein Info-Tisch mit persönlicher Beratung, den man zeitweise an einem von der Zielgruppe gut frequentierten Ort aufstellt).
- Die Gemeinde erhebt die Anzahl der Beratungsgespräche am Schalter.

Gruppenveranstaltungen (Anlässe für Neuzugezogene)

- Sprachspezifische Veranstaltungen bzw. Anlässe sind vollständig anrechenbar.
- Bei Anlässen für alle Neuzuziehenden – auch solche aus der Schweiz – ist nur der integrationsspezifische Teil anrechenbar (z. B. zusätzliche Informationsgefässe mit Kulturvermittelnden oder Info-Tische mit mehrsprachiger Betreuung).
- Die Gemeinde erhebt die Anzahl Gruppenveranstaltungen.

Integrationskurse

- Die Kurse machen die Teilnehmenden mit dem Leben in der Schweiz vertraut und erklären ihnen das Funktionieren der hiesigen Institutionen (z. B. des Schul- und Bildungswesens oder des Arbeitsmarktes).
- Sie informieren die Teilnehmenden über die Integrationsangebote in der Gemeinde (inkl. Angebote der lokalen Regelstrukturen) sowie über für sie relevante regionale und kantonale Angebote (z. B. Beratungsstellen) und fördern so ihren Zugang dazu.

⁵ Die Broschüre «Willkommen im Kanton Zürich» steht im Internet in mehreren Sprachen zum Download bereit ([Link](#)). Gedruckte Exemplare können bei der FI bestellt werden.



Niederschwellige Beratungsangebote

- Die Beratenden müssen zu fixen Zeiten erreichbar sein (in Person oder telefonisch).
- Sie verfügen über entsprechende Berufserfahrung oder besuchen (spätestens) zu Beginn ihrer Tätigkeit eine geeignete Weiterbildung.
- Die Beratung fokussiert auf integrationsrelevante Themen (Familiennachzug, Sprach- und weitere Integrationsanforderungen, Integrationsförderangebote, Funktionieren des hiesigen Arbeitsmarktes, rassistische Diskriminierung etc.) und stärkt die Autonomie der Ratsuchenden (Hilfe zur Selbsthilfe).
- Ratsuchende werden bei Bedarf an spezialisierte Beratungsstellen triagiert (z. B. Beratungsstelle für Migrations- und Integrationsrecht, MIRSAH, Zürcher Anlaufstelle Rassismus, ZüRAS, sowie Beratungsstellen der Regelstruktur oder von zivilgesellschaftlichen Organisationen).
- Die FI stellt auf ihrer Homepage eine Liste mit Beratungsstellen zur Verfügung.⁶
- Die Gemeinde erhebt die Anzahl Beratungsgespräche.

Nicht anrechenbare Angebote

- Schreibdienste
- Beratungsangebote mit freiwilligen Beratenden

3.2 Sprache

Der Schwerpunkt in diesem Förderbereich liegt in der Bereitstellung von **professionellen Sprachförderangeboten** – insbesondere niederschweligen Deutschkursen (Niveaustufen A1/A2, bei Bedarf auch B1) – für in der Gemeinde wohnhafte, einkommensschwache und eher bildungsferne Migrantinnen und Migranten.

Die Teilnehmendenbeiträge sind so anzusetzen, dass sie den wirtschaftlichen Verhältnissen dieser Zielgruppe entsprechen. In Absprache mit der FI sind auch einkommensabhängige Beiträge möglich. Ebenfalls zulässig sind Modelle, bei denen die Gemeinde bestimmten Personen (z. B. Inhaberinnen und Inhabern einer KuturLegi) die Beiträge ganz oder teilweise zurückerstattet.

Die Gemeinde bzw. der von ihr beauftragte Kursanbieter führt eine Teilnehmendenliste pro Kurs(-Modul) und verwendet dafür die Vorlage der FI.

Nachfolgend sind die Angebote aufgelistet, die im Förderbereich Sprache anrechenbar sind, wobei in Absprache mit der FI weitere Angebote in den Leistungskatalog aufgenommen werden können.

⁶ Die Liste kann im Internet ([Link](#)) heruntergeladen werden.



Niederschwellige Deutschkurse

Zielsetzungen:

- Die niederschwelligen Deutschkurse befähigen die Teilnehmenden, ihren Alltag autonom zu bewältigen. Sie fördern die Kommunikationsfähigkeit in der deutschen Sprache sowie die Orientierung im Schweizer Alltag.
- Die Kurse stärken die soziale Integration der Teilnehmenden und ermöglichen ihnen persönliche Kontakte. Zudem fördern sie die Grundkompetenzen in den Bereichen Alltagsmathematik und IKT (digitale Kompetenzen).
- Teilnehmende mit Erfolgchancen werden auf eine anerkannte Zertifikatsprüfung vorbereitet.

Grundvoraussetzungen:

- Kursanbieter mit einem Gesamtvolumen von 700 Jahreslektionen oder mehr müssen ein eduQua-Zertifikat besitzen und/oder die von ihnen angebotenen Kurse müssen das fide-Label aufweisen.
- Die Kursleitung verfügt über ein SVEB-Zertifikat Kursleiter/in Deutsch als Fremdsprache (DaF)/Deutsch als Zweitsprache (DaZ) für Erwachsene, über das fide-Zertifikat Sprachkursleiter/in im Integrationsbereich oder über einen äquivalenten Abschluss (bzw. befindet sich in Ausbildung dazu).
- Der Kurs besteht aus mindestens 2 x 2 Lektionen à je 45 bis 50 Minuten unter der Woche oder aus 4 Lektionen am Samstag und verfügt über einen flankierenden Kinderhütendienst.

Die detaillierten Mindeststandards für das Format «niederschwellige Deutschkurse» sind im Anhang aufgeführt. Sie sind für die Gemeinden bzw. für die von ihnen beauftragten Kursanbieter verbindlich.

Deutsch für Eltern und weitere Sprachförderangebote

- Deutsch-für-Eltern-Kurse und weitere Sprachförderangebote (z. B. Abendkurse ohne Kinderhütendienst, Konversationskurse, Aussprache- und Auftrittstrainings) sind in Absprache mit der FI anrechenbar, sofern sie von professionellen Sprachkursanbietern durchgeführt werden.
- Konversationskurse oder andere Sprachförderangebote mit Freiwilligen können im Förderbereich Zusammenleben und Partizipation angerechnet werden (siehe Abschnitt 3.5).



Nicht anrechenbare Angebote

- Intensivkurse (mehr als 6 Lektionen pro Woche)
- Schweizerdeutschkurse

3.3 Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit

Da die Regelstrukturen im Förderbereich Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit für die Zielgruppe der allgemeinen Migrationsbevölkerung über ein sehr gut ausgebautes Angebot verfügen, werden im KIP 3 **keine IFK-Mittel** für Bildungs- oder Arbeitsintegrationsmassnahmen der Gemeinden zur Verfügung gestellt. Brückenangebote, Beschäftigungsprogramme, Bewerbungswshops oder Ähnliches können somit nicht im Rahmen der Leistungsvereinbarungen mit der FI im IFK-Bereich abgerechnet werden.

3.4 Frühe Kindheit

Die Schwerpunkte in diesem Förderbereich sind (1.) die **frühe Sprachbildung** von Kleinkindern, in deren Familien kein oder nur wenig Deutsch gesprochen wird, sowie (2.) die **Heranführung** von migrantischen Familien **an bestehende Angebote** der Frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE).

Die Hauptzielgruppe der Angebote sind einkommensschwache und eher bildungsferne Migrantinnen und Migranten mit Kindern im Vorschulalter. Allfällige Elternbeiträge sind deshalb so anzusetzen, dass sie den wirtschaftlichen Verhältnissen dieser Zielgruppe entsprechen.

Nachfolgend sind die Angebote aufgelistet, die im Förderbereich Frühe Kindheit anrechenbar sind, wobei in Absprache mit der FI weitere Angebote in den Leistungskatalog aufgenommen werden können.⁷

Spielgruppen mit Sprachbildung

Anforderungen:

- Die alltagsintegrierte Sprachförderung ist ein wichtiger Bestandteil des Spielgruppenbuchs und wird durch Leitende und Assistierende mit entsprechender Ausbildung gezielt und reflektiert in den Spielgruppenalltag eingebaut.⁸

⁷ Die Finanzierung der Angebote unterliegt dem Vorbehalt, dass die geplanten gesetzlichen Änderungen auf Ebene Bund (Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern, UKiBeG) und Kanton (Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG) per Anfang 2024 noch nicht in Kraft getreten sind und somit noch keine alternativen Finanzierungsquellen vorliegen. Nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen wird die FI die Vorgaben überprüfen und, wo nötig, anpassen.

⁸ Vgl. dazu das Fachkonzept «Frühe Sprachbildung», Bildungsdirektion Kanton Zürich, sowie die Materialien des Projekts «Lerngelegenheiten» für Kinder bis 4 unter: www.kinder-4.ch.



- Die Spielgruppe folgt den Empfehlungen des Schweizerischen Spielgruppenverbandes (SSLV), insbesondere bezüglich der Rahmenbedingungen wie Gruppengrösse und Betreuungsverhältnis sowie Qualifikation der Spielgruppenleitungen.⁹
- Um möglichst optimales Peer-Learning zu ermöglichen, ist die Spielgruppe sprachdurchmisch, d. h., es nehmen auch Kinder teil, deren Muttersprache Deutsch ist.¹⁰ Ausnahme: Es handelt sich um ein Angebot, das die fehlende Durchmischung nachweislich mit zusätzlichen integrationsfördernden Elementen ausgleicht (z. B. regelmässige Elternbildungssequenzen, flächendeckende Erreichung aller Vorschulkinder der Zielgruppe, enge fachliche Begleitung etc.).
- Der Elterneinbezug ist gewährleistet und findet regelmässig statt.

Anrechenbare Kosten:

- Anrechenbar sind nur die effektiven Kosten für Leistungen, die der gezielten Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund zugutekommen (z. B. Kosten für zusätzliche Leitungspersonen/Assistenzen, zusätzlicher Aufwand für Gespräche mit migrantischen Eltern, spezifische Weiterbildungen für das Personal).
- Alternative Finanzierungsmodelle (z. B. Subjektfinanzierung) sind mit der FI individuell zu vereinbaren.

Literacy-Angebote, Angebote zur alltagsintegrierten Sprachförderung ausserhalb von Spielgruppen

- Frühe literale Förderung (Leseförderung) bzw. alltagsintegrierte Sprachförderung ist zentraler Bestandteil des Angebots.
- Das Angebot findet regelmässig und an einem gut erreichbaren, öffentlich zugänglichen Ort statt (z. B. Bibliothek, Familienzentrum).

Informationsveranstaltungen für Eltern

- Die Veranstaltungen sind nicht bereits vollständig durch das AJB finanziert (Subventionen nach § 40 KJHG oder andere Fördermittel).
- Sie fördern den Zugang migrantischer Eltern bzw. ihrer Kinder zu bestehenden FBBE-Angeboten sowie zu Angeboten, welche die Übergänge der Kinder ins Schulsystem unterstützen und begleiten.
- Sie werden zielgruppengerecht ausgestaltet (bezüglich Sprache/Verständigung, Erreichbarkeit/Durchführungsort etc.).

⁹ Siehe dazu die SSLV-Broschüre «Qualitätsmerkmale für Spielgruppen», Abschnitt 6 ([Link](#)).

¹⁰ Idealerweise beträgt das Verhältnis 1/3 mehrsprachige zu 2/3 deutschsprachige Kinder.



Aufsuchende Programme (Frühförderprogramme, Frühe Hilfen)

- Anrechenbar sind das Angebot «schritt:weise» (individuelle Familienbegleitung) sowie die Gruppenangebote (Elterntreffs) des Programms «zeppelin», inklusive individualisierter Ansprache (Einladung) der Zielgruppe.¹¹
- Weitere Pilotvorhaben (z. B. Zusammenarbeit mit Schlüsselpersonen auf lokaler Ebene) können nach vorgängiger Absprache mit der FI angerechnet werden.

Nicht anrechenbare Angebote des Förderbereichs Frühe Kindheit

- Angebote für schulpflichtige Kinder (inkl. Kindergarten) oder deren Eltern
- Herstellung/Verbreitung von Broschüren und anderen Informationsmitteln (z. B. Elternbriefe von Pro Juventute¹²)

3.5 Zusammenleben und Partizipation

Der Schwerpunkt in diesem Förderbereich liegt auf Massnahmen bzw. Angeboten, die Migrantinnen und Migranten [soziale Kontakte](#) ermöglichen, den [Austausch](#) zwischen ausländischen Neuzugezogenen und bereits seit längerem in der Gemeinde ansässigen Menschen fördern und die [Teilhabe](#) von Migrantinnen und Migranten am Gemeindeleben stärken.

Die Zielgruppen – insbesondere die angesprochenen Migrantinnen und Migranten – sind, wann immer möglich, in die Planung und Organisation der Massnahmen einzubeziehen. Die Zusammenarbeit mit den Freiwilligen, die in den Angeboten tätig sind, orientiert sich an den Benevol-Standards.¹³

Nachfolgend sind die Kategorien von Angeboten aufgelistet, die im Förderbereich anrechenbar sind, wobei in Absprache mit der FI weitere Angebote in den Leistungskatalog aufgenommen werden können. Die Gemeinden haben überdies die Möglichkeit, im Rahmen der [Projektförderung der FI](#) Gesuche für Projekte zur Förderung der sozialen Integration und Partizipation von Migrantinnen und Migranten einzugeben.¹⁴

Treffpunkte und Begegnungsorte

- Die Angebote sind gut zugänglich und haben regelmässige Öffnungszeiten.
- Sie stehen Migrantinnen und Migranten unterschiedlicher Herkunftsländer wie auch Einheimischen offen und fördern den Austausch zwischen diesen Gruppen.

¹¹ Die weiteren Kosten für das Programm «zeppelin» können über das KJG abgerechnet werden.

¹² Die Lizenzgebühren für die App «parentu» sind bis zur geplanten Einbindung des Angebots in die Elternbriefe von Pro Juventute (voraussichtlich ab 2025) anrechenbar.

¹³ Die Standards können von der Benevol-Homepage heruntergeladen werden ([Link](#)).

¹⁴ Angaben zu den Förderrichtlinien und zum Eingabeprozess finden Sie [hier](#).



- Beispiele für Angebote in dieser Kategorie sind: Café International, Erzählcafé, Sprachcafé; Konversationstreffpunkte, Familien-, Frauen und Männertreffpunkte, Treffpunkte für ältere Migrantinnen und Migranten

(Wiederkehrende) Veranstaltungen/Anlässe, Kulturaustausch

- Die Veranstaltungen bzw. Anlässe werden regelmässig durchgeführt (Richtwert: mind. 1x pro Jahr).
- Sie fördern den (kulturellen) Austausch zwischen Migrantinnen und Migranten unterschiedlicher Herkunft untereinander sowie mit Einheimischen.
- Beispiele für Angebote in dieser Kategorie sind: Kulturanlässe (Museumsbesuche, Filmabende, Länderabende etc.), interkulturelle Feste/Festivals (z. B. Kulturtage), Besuchs- und Bildungsveranstaltungen (z. B. Tage der offenen Tür in religiösen Einrichtungen)
- Falls eine Gemeinde regelmässig entsprechende Veranstaltungen unterstützt, dabei jedoch (jährlich) wechselnde Anlässe berücksichtigt, kann sie diese Unterstützungstätigkeit im Leistungskatalog unter dem Stichwort «Veranstaltungsbeiträge» aufführen.

Kurse mit Freiwilligen, Freizeitangebote

- Die Kurse/Angebote finden regelmässig statt.
- Der Besuch der Kurse/Angebote ist in der Regel gratis (Ausnahme: geringer Unkostenbeitrag z. B. für Material, Esswaren o. Ä.).¹⁵ Die Kursleitung arbeitet ehrenamtlich.
- Beispiele für Angebote in dieser Kategorie sind: Sprachkurse, Kurse im kreativen Bereich (Theater-, Mal-, Tanzkurse etc.), Sportkurse (Velokurse, Frauenschwimmen u. Ä.); Quartiersspaziergänge, gemeinsam Kochen, Gärtnern etc.

Mentoring- und Tandemprojekte

- Die Tandems werden professionell begleitet.
- Sie ermöglichen es den Teilnehmenden, Kontakte zur Bevölkerung zu knüpfen, die Umgebung und das Gemeinwesen besser kennen zu lernen und/oder ihre Sprachkompetenzen zu üben.
- Beispiele für Angebote in dieser Kategorie sind: Mentoringtandems für ausländische Neuzugezogene, Paar- oder Familientandems, Sprachtandems

¹⁵ Als Ausnahme gelten auch die HEKS-Konversationskurse, die zwar von (geschulten) Freiwilligen geleitet, jedoch professionell organisiert und begleitet werden und für die daher ein Teilnehmendenbeitrag analog der niederschweligen Deutschkurse erhoben werden darf.



Förderung von Mitsprache und Beteiligung

- Die Angebote etablieren Gefässe (Kommissionen, Foren, Quartierräte, Projektgruppen) und Kanäle (digitale und nicht-digitale), in bzw. auf denen Migrantinnen und Migranten sich ins Gemeindeleben einbringen können.
- Sie stärken die Selbstorganisation von Migrantinnen und Migranten und die Vernetzung von diesen untereinander sowie mit (Organisationen) der einheimischen Bevölkerung.
- In diese Kategorie fallen u. a.: Aufbau und Stärkung von Migrantenvereinen, interkulturelle Öffnung von Vereinen, Vernetzungsanlässe für Vereine, Zurverfügungstellung von vergünstigtem Raumangebot und Infrastruktur

Nicht anrechenbare Angebote

- Freizeitangebote oder Begegnungsorte ohne spezifischen Integrationsfokus
- Anlässe mit rein kommerziellem oder folkloristischem Charakter

3.6 Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz

Die Schwerpunkte in diesem Förderbereich liegen (1.) in der [Weiterbildung / Schulung und Sensibilisierung](#) von Gemeindemitarbeitenden bzw. Mitarbeitenden der lokalen Regelstrukturen zum Thema Rassismus (und verwandten Themen) sowie (2.) im Aufbau von [Gremien](#), die zur gegenseitigen Verständigung beitragen und den Schutz vor rassistischer Diskriminierung in der Gemeinde stärken.¹⁶

Anrechenbar sind die nachfolgend aufgeführten Angebote, wobei in Absprache mit der FI weitere Angebote in den Leistungskatalog aufgenommen werden können. Gemeinden haben zudem die Möglichkeit im Rahmen der [Projektförderung der FI](#) Gesuche für Projekte im Förderbereich einzugeben.¹⁷

Weiterbildungsangebote/Schulungen

- Die Weiterbildungen bzw. Schulungen finden mehrmals statt (Richtwert: mind. 1x pro Jahr).¹⁸ Dabei kann es sich um einen Schulungszyklus mit unterschiedlichen Modulen für dieselbe Teilnehmenden-Gruppe handeln oder um wiederholte Durchführungen derselben Weiterbildung für unterschiedliche Teilnehmenden-Gruppen.

¹⁶ Die Beratung (Triage) von Rassismus-Betroffenen im Rahmen von niederschweligen Beratungsangeboten ist im Förderbereich 1 abgedeckt (siehe Abschnitt 3.1, niederschwellige Beratung).

¹⁷ Genauere Angaben zur Projektförderung der FI finden Sie [hier](#).

¹⁸ Einmalige Weiterbildungen gelten nicht als eigenständiges Angebot, können jedoch gem. Abschnitt 2.5 ebenfalls aus IFK-Mitteln mitfinanziert werden.



- Die Weiterbildungsangebote bzw. Schulungen stärken die Teilnehmenden in ihrer Handlungskompetenz im Umgang mit rassistischer Diskriminierung und fördern ihre trans-/interkulturellen Kompetenzen.
- Sie sind so ausgestaltet, dass das Erlernete möglichst einfach in den Arbeitsalltag transferiert werden kann.
- Die FI stellt eine Liste mit Organisationen und Personen zur Verfügung, die Weiterbildungen zu Rassismusprävention und Umgang mit Vielfalt im Kanton Zürich anbieten.¹⁹

Informations- und Sensibilisierungskampagnen/-aktivitäten

- Die Kampagnen/Aktivitäten sind längerfristig angelegt und werden fachlich begleitet.
- Sie zielen auf konkrete Verbesserungen für von rassistischer Diskriminierung betroffene Personengruppen, insbesondere auf die interkulturelle Öffnung von Behörden und Institutionen.

Gremien (Arbeitsgruppen, runde Tische u. Ä.)

- Die Mitglieder der Gremien repräsentieren die in der Gemeinde ansässigen migrantischen Gemeinschaften, speziell solche, die überdurchschnittlich oft von Diskriminierung betroffen sind (zum Beispiel People of Colour (PoC), Menschen muslimischen Glaubens).
- Die Gremien (Arbeitsgruppen, runden Tische etc.) treten regelmässig zusammen. Sie diskutieren Themen in Zusammenhang mit Rassismus und halten die Diskussionen protokollarisch fest.
- Sie entwickeln nach Möglichkeit konkrete Massnahmen, um der rassistischen Diskriminierung in der Gemeinde entgegenzuwirken.

3.7 Dolmetschen

Die Kosten für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln (IKDV) sind anrechenbar,

- sofern sie für Angebote gebucht wurden, die im Leistungskatalog der Gemeinde enthalten sind, und
- von Stellen vermittelt wurden, die Mitglied des Vereins INTERPRET (Schweizerische Interessengemeinschaft für Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln) sind und dessen Qualitätsstandards erfüllen.

¹⁹ Die Liste kann von der Homepage der FI ([Link](#)) heruntergeladen werden.



4 Anhang: Vorgaben für niederschwellige Deutschkurse mit Kinderhütendienst

Die nachfolgenden Mindeststandards sind für die Gemeinden bzw. die von ihnen beauftragten Sprachanbieter verbindlich. Die FI berät die Gemeinden auf Wunsch sowohl bei der Auswahl eines geeigneten Anbieters als auch bei der Qualitätssicherung.

Kursanbieter

- eduQua-Zertifikat und/oder fide-Label: Erforderlich für Kursanbieter mit 700 Jahreslektionen oder mehr
- Erfahrung: Erfahrung in der Durchführung von niederschweligen Deutschkursen für schulungsgewohnte Personen in Kooperation mit Gemeinden
- Sprachnachweise (telc, Goethe-Zertifikat, fide-Sprachnachweis etc.): Der Kursanbieter informiert die Kursteilnehmenden, die dafür infrage kommen, mindestens einmal pro Kurs(-Modul) über die Möglichkeit, an einem anerkannten Prüfungszentrum einen kursunabhängigen, standardisierten Sprachnachweis zu erlangen.
- Sprachanforderungen SEM: Der Kursanbieter informiert die Teilnehmenden über die Sprachanforderungen für die verschiedenen Bewilligungsarten²⁰ und die entsprechenden Anforderungen der Prüfungsformate.²¹

Kursleitungen

- Qualifizierung: mindestens Zertifikat SVEB I im Bereich DaF/DaZ für Erwachsene, fide-Zertifikat Sprachkursleiter/in im Integrationsbereich oder äquivalenter Abschluss (bzw. in Ausbildung dazu)
- Entlohnung: Der Kursanbieter gewährleistet eine angemessene, nach Ausbildungsgrad und Erfahrung abgestufte Entlohnung der Kursleitungen, welche auch die Vor- und Nachbereitung der Lektionen einschliesst. Erfolgt die Bezahlung auf Stundenbasis, sind Sozialleistungen, Ferien- und Feiertagsentschädigung in die Berechnung der Stundensätze einzubeziehen.
- Personalentwicklung: Der Kursanbieter stellt die Vernetzung und den fachlichen Austausch unter den Kursleitenden durch geeignete Gefässe wie Erfahrungsaustauschtreffen sicher. Er informiert die Kursleitenden über relevante Weiterbildungsangebote und ermutigt sie, diese zu besuchen.
- Die Kursleitung kennt die Integrationsangebote in der Gemeinde, in der Region und im Kanton, weiss, wie die Teilnehmenden Zugang dazu finden und informiert sie darüber.

²⁰ Siehe dazu die entsprechende Broschüre des kantonalen Migrationsamtes ([Link](#)).

²¹ Für Details zu den diversen Tests siehe die kommentierte Übersichtliste («Übersicht Sprachnachweise»), die von der Integrationsförderung der Stadt Zürich bereitgestellt wird ([Link](#)).



Didaktik, Methodik und Inhalte

- Grundsätzlich: Das Angebot orientiert sich am gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprache (GER), an den didaktischen Standards des Qualitätskonzepts fide sowie am Rahmencurriculum für die sprachliche Förderung von Migrantinnen und Migranten (Bundesamt für Migration BFM, 2009).
- Kurskonzept/Methodik: Kurskonzeption und Methodik müssen einen handlungsorientierten DaZ-Unterricht mit starkem integrationsrelevantem Bezug zur Lebenswelt der Kursteilnehmenden gewährleisten. Zum Präsenzunterricht zählen auch Erkundungen des lokalen Umfeldes (Vernetzung mit Angeboten der Gemeinde und/oder der Region wie z. B. Treffpunkte und Angebote für Eltern).
- Ressourcen- und teilnehmendenorientierter Unterricht: Der Unterricht ist nach Möglichkeit so ausgestaltet, dass die Teilnehmenden Partnerinnen und Partner im Lehr- und Lernprozess sind und ihre Ressourcen (auch plurikulturelle und plurilinguale Kompetenzen) genutzt werden.
- Förderung der Grundkompetenzen, inkl. digitale Kompetenzen (gem. aktualisierten GER-Deskriptoren): Die Kursteilnehmenden erweitern ihre Kenntnisse in Alltagsmathematik sowie in den Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT). Im Unterricht werden die digitalen Kompetenzen bzw. die Online-Interaktionsfähigkeiten der Teilnehmenden gefördert und damit ihr Zugang zu vitalen Dienstleistungen und/oder beruflichen Anschlusslösungen verbessert. Auch sollen die Teilnehmenden ihre Lernautonomie mit weiterführenden Trainingsprogrammen stärken können, die online oder via kostenlose Apps zur Verfügung gestellt werden.
- Lehrmittel: Die Lehrmittel müssen für ein schulungsgewohntes Zielpublikum geeignet sein und ausgehend von den Lernvoraussetzungen der Teilnehmenden einen lebenswelt- und handlungsorientierten Unterricht gewährleisten.
- Kursbestätigung und Kursberatung: Bei Kursende wird den Teilnehmenden eine persönliche Kursbestätigung abgegeben mit Angaben zum Kurstyp, den Kursdaten, zur Anzahl Lektionen, zum Lernniveau mündlich und schriftlich nach GER bzw. fide sowie, wenn möglich, einer Empfehlung für einen geeigneten Folgekurs. Die Kursleitenden beraten die Teilnehmenden entsprechend über mögliche Anschlussangebote.

Örtlichkeit, Raumausstattung/Infrastruktur

- Örtlichkeit: Der Durchführungsort ist gut erschlossen (mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar). Die Räume sind angemessen gross und hell und bieten eine dem Lernen förderliche Atmosphäre.
- Ausstattung: Die Ausstattung in den Kursräumen ermöglicht eine zeitgemässe Unterrichtsmethodik. Insbesondere ist darauf zu achten, dass digitale Kompetenzen vermittelt und geübt werden können und die Teilnehmenden während des Unterrichts kostenfreien Zugriff aufs Internet haben.



Kursstruktur

- Durchführung: strukturiert in Kursblöcken, mind. 2 x 2 Lektionen à 45–50 Min. pro Woche, mit flankierendem Kinderhütendienst (vgl. Vorgaben unten) oder Samstagskurse à 4 Lektionen
- Niveaus: Der Kursanbieter stellt bedarfsgerecht Kurse auf den Niveaus A1/A2 und bei entsprechendem Bedarf auch B1 zur Verfügung.
- Durchlässigkeit: Kursanbieter und Kursleitende sorgen für eine hohe Durchlässigkeit der Sprachkurse, so dass die Lernenden jeweils den für sie lernförderlichsten Kurs besuchen können.
- Klassengrösse/Teilnehmende: max. 16, im Durchschnitt 10 (= Kalkulationsgrösse für Kosten pro Kurs). Die Gemeinde bzw. der Anbieter führt eine Teilnehmendenliste und verwendet dafür die Vorlage der FI.

Kinderhütendienst

- Zweck: Der Kinderhütendienst als Bestandteil der niederschweligen Deutschkurse hat im Unterschied zu einer Kinderbetreuungseinrichtung keinerlei pädagogischen Auftrag. Sein Zweck besteht darin, dass die Kinder während der Kurszeit gehütet werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.
- Richtlinien: Da der Kinderhütendienst nicht während mindestens 5 halben Tagen pro Woche stattfindet, fällt die Organisation nicht unter die gesetzlichen Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 18, KJHG,) über die Bewilligung von Kindertagestätten der Bildungsdirektion (BI) des Kantons Zürich. Diese sollen dennoch als Orientierungsrahmen für die Ausgestaltung des Kinderhütendienstes dienen.
- Betreuungsschlüssel: Gemäss § 18 d, KJHG werden Kinder in der Regel in Gruppen mit höchstens 12 Plätzen betreut (Kinder bis zum 19. Lebensmonat beanspruchen 1.5 Plätze). Ab sechs Plätzen sollte eine zweite Hüteperson anwesend sein.
- Anforderungsprofil für Hütepersonen: zuverlässige, engagierte Personen, die diese Aufgaben auch über eine längere Zeit wahrnehmen wollen. Wenn möglich wird ausgebildetes Personal eingesetzt, mindestens aber müssen Hütepersonen Erfahrung in der Betreuung von Kindern vorweisen können. Hütepersonen sprechen zumindest so gut Deutsch, dass im Notfall (z. B. bei einem Unfall) keine Sprachbarriere für schnelle Hilfe besteht.
- Entlohnung: Der Kursanbieter bzw. die Gemeinde gewährleistet eine angemessene, nach Ausbildungsgrad und Erfahrung abgestufte Entlohnung der Kinderhütepersonen. Erfolgt die Bezahlung auf Stundenbasis, sind Sozialleistungen, Ferien- und Feiertagsentschädigung in die Berechnung der Stundensätze einzubeziehen.
- Personalentwicklung: Die Einführung der Hütepersonen ist begleitet. Bei Bedarf können sie kostenlose Fachberatung in Anspruch nehmen.



- Infrastruktur: kindgerechte, sichere, grosszügige und gut überschaubare Räume, erforderliche Nebenräume (WC), mit Tageslicht, leicht zugänglich für Kinderwagen. Sicheres, altersgerechtes und geeignetes Spielgerät in genügender Anzahl. Die Räume des Kinderhütendienstes sind vom Kurslokal aus in wenigen Minuten zu Fuss zu erreichen.